



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Nur per E-Mail:

An die bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Verbände der
Sozialversicherungsträger

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1990

FAX +49 228 619 1872

referat_113@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN): Frau Gasper

12. Februar 2016

AZ: 113 - 28 - 1490/2014

(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst;
hier: Artikel 2 Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz - BGleiG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist am 1. Mai 2015 das Artikelgesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 30. April 2015 (BGBl I, Nr. 17, Seite 643 ff.) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz beinhaltet zum einen das unter Artikel 1 aufgeführte Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG), welches für die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung nicht anzuwenden ist. Zum anderen modifiziert dieses Gesetz unter Artikel 2 auch einige Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG).

Wir bitten, die folgenden Hinweise, insbesondere die zur Erstellung der Gleichstellungsstatistik sowie der neuen Erhebungsbögen und die Änderungen des BGleiG zu beachten.

I. Allgemeine Hinweise

§ 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 2 BGleiG - Begriffsbestimmung

Eine Unterrepräsentanz von Frauen und Männern liegt nunmehr dann vor, wenn ihr jeweiliger Anteil an Beschäftigten in einem einzelnen Bereich nach § 3 Nr. 2 BGleiG unter 50 % liegt. Die Regelung zur Unterrepräsentanz bezieht sich nunmehr nicht mehr nur auf Frauen, sondern auch auf Männer.

§ 12 BGleiG - Erstellung

Es besteht weiterhin die Pflicht, für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren einen Gleichstellungsplan zu erstellen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BGleiG). Die Pflicht, nach zwei Jahren den Gleichstellungsplan anzupassen, entfällt nunmehr (§ 12 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BGleiG). Unberührt bleiben bei Erstellung und Aktualisierung des Gleichstellungsplans die Rechte der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung. Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BGleiG ist der jeweilige Gleichstellungsplan bis zum 31. Dezember zu erstellen. Am 1. Januar des Folgejahres tritt er in Kraft.

Gemäß der **Übergangsregelung**, die in § 40 Abs. 1 Satz 1 BGleiG normiert ist, bestand die Option, von der Erstellung eines Gleichstellungsplans bis zum 31. Dezember 2015 abzuweichen, wenn die Geltungsdauer des Gleichstellungsplans am 1. Mai 2015 noch mehr als zwei Jahre betrug (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BGleiG). Die Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 2 BGleiG bedeutete aber auch, dass, wenn der Gleichstellungsplan am 1. Mai 2015 eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahre noch hatte, es freigestellt war, dennoch den bisherigen Gleichstellungsplan durch einen neuen nach Vorgaben der §§ 11 -14 des novellierten BGleiG bis zum 31. Dezember 2015 zu erstellen. Hiermit sollte ein möglichst einheitliches Inkrafttreten der Gleichstellungspläne der Dienststellen sichergestellt werden.

§ 13 BGleiG - Inhalt:

Der § 13 Abs. 1 BGleiG gibt nunmehr die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Gleichstellungsplan vor.

- Gem. § 13 Abs. 1 BGleiG erfolgt eine Bestandsaufnahme zum 30. Juni des Erstellungsjahres und die Förderung in den einzelnen Bereichen nach § 3 Nr. 2 BGleiG für die vergangenen 4 Jahre ist auszuwerten.

- § 13 Abs. 2 BGleiG beinhaltet, dass die Benennung von Zielvorgaben zum Abbau möglicher Unterrepräsentanz insbesondere für jede einzelne Vorgesetzten- und Leitungsebene zu erfolgen hat. Welche Zielvorgaben im konkreten zusätzlich zu den Mindestzielvorgaben zu erfolgen haben, ist durch die einzelne Dienststelle zu entscheiden.
- Festzulegen sind gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 Maßnahmen zur geschlechterspezifischen (Männer und Frauen) Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit.

§ 14 BGleiG - Bekanntmachung, Veröffentlichung

Der Gleichstellungsplan ist nunmehr innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Geltungsdauer im Intranet der Dienststelle zu veröffentlichen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben; den Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben auch in Textform. Im Hinblick auf den Veröffentlichungszeitpunkt bedeutet dies unter Beachtung des § 12 Abs. 2 BGleiG, dass dies bis spätestens 1. Februar des jeweils maßgeblichen Jahres zu erfolgen hat.

§ 23 BGleiG - Zusammenlegung, Aufspaltung und Eingliederung:

§ 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BGleiG dient der Sicherstellung der Besetzung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten im Fall der Zusammenlegung von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen sollen längstens bis zu einem Jahr im Amt verbleiben, was für die Neuwahlen bedeutet, dass diese spätestens nach Ablauf dieses Jahres abgeschlossen sein müssen.

§ 23 Abs. 1 S. 2 BGleiG beinhaltet, dass sämtliche Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreterinnen bis zur Neuwahl einer Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin/innen die Aufgabenaufteilung und -wahrnehmung in gegenseitigem Einvernehmen wahrzunehmen haben. Die Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten sind bis zur Neuwahl so, wie sie bei den bisherigen Dienststellen bestanden. Nur bei Entscheidungen und Maßnahmen, die die gesamte Dienststelle betreffen, sind sämtliche Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

II. Meldung der Gleichstellungsstatistik nach dem IDEV-Verfahren:

§ 38 Statistik und Verordnungsermächtigung:

Die Gleichstellungsstatistik erfolgt **nunmehr alle 2 Jahre**. Dies bedeutet, dass die Daten für den Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres gem. **§ 3 Abs. 1 Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 2 BGleiG** erfasst werden.

Meldezeitpunkt ist weiterhin der 30. September des Berichtsjahres (§ 38 Abs. 1 Satz 3 BGleiG). Beginnend im Jahr 2015 und fortführend jeweils **zum 30. September 2017, 2019** usw.

Zum IDEV-Verfahren:

Das bisherige IDEV-Verfahren zur Meldung der Gleichstellungsstatistik wird fortgeführt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen das Verfahren, teilen Ihnen die Ansprechpartner mit und bitten **um Beachtung insbesondere der unter Punkt 1 - 7 benannten Inhalte:**

Das IDEV-System des Statistischen Bundesamtes ermöglicht Ihnen, Ihre Meldung zur Gleichstellungsstatistik über das Internet vorzunehmen. Die Benutzung von IDEV sowie die Versendung sensibler Daten an das Statistische Bundesamt, geschieht über eine sichere SSL-Verbindung (https) und ist somit geschützt.

Die zur Authentifizierung beim IDEV-Server (URL: <https://www-idev.destatis.de/>) benötigten Zugangsdaten (Kennung und Passwort) und weitere Informationen zum IDEV-Verfahren wurden Ihnen vom Statistischen Bundesamt im Jahr 2009 zugeleitet und gelten weiter. Ergeben sich zum IDEV-Verfahren darüber hinaus Fragen, steht im Statistischen Bundesamt Frau Nitze (Tel.: 0611/75-4202) zur Verfügung.

1. Anmeldung auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <https://www-idev.destatis.de/>.
2. Verwendung der jeweiligen Berichtsstellenummer.
3. Erläuterungen oder Anmerkungen wie z.B. „Fehlanzeige“ zum jeweiligen Erhebungsvordruck bitte nur im Tabellenblatt „Anmerkungen“ eingeben, nicht in den einzelnen Erhebungsvordrucken.
4. Verpflichtung zur Meldung der Erhebungsdaten **bis zum 30. September** des jeweiligen Berichtsjahres (Zweijahres Rhythmus).

5. Ist die Meldung der Erhebungsdaten bis zum 30. September nicht möglich, bitten wir, diese frühzeitig aber spätestens bis zum **30. Oktober** des jeweiligen Berichtsjahres an das Statistische Bundesamt zu liefern.
6. Eine Meldung der Erhebungsdaten nach dem 1. November ist nicht mehr möglich. Liegen Umstände vor, die zur Versäumung auch dieser Frist führen, kann eine Verlängerung der Abgabefrist **nur im Einzelfall** nach vorheriger schriftlicher Begründung gegenüber dem Statistischen Bundesamt bzw. dem BVA ermöglicht werden.
7. Erfolgt die Meldung der Gleichstellungsstatistik zu den o.g. Terminen nicht, sind wir als Aufsichtsbehörde verpflichtet, gegenüber den einzelnen meldepflichtigen Trägern aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

A. Meldung gem. § 4 Abs. 1 GleisStatV:

§ 4 Abs. 1 GleisStatV legt weiterhin fest, dass die o.g. statistischen Daten nur von Dienststellen vorzulegen sind, die **regelmäßig 15 Beschäftigte** haben. Betriebskrankenkassen, die nach § 4 Abs. 1 GleisStatV nicht meldepflichtig sind, werden weiterhin um eine „**Fehl-anzeige**“ gebeten.

B. Berichtsstellenummer:

Die vom Statistischen Bundesamt vergebenen **Berichtsstellenummern** sind zur automatisierten Datenerfassung **erforderlich**. Die Sozialversicherungsträger **müssen** die für sie bestimmte Berichtstellenummer verwenden. Die **Berichtsstellenummern** sind Ihnen übersandt worden.

C. Formulare bzw. Excel-Tabellen für das IDEV-Verfahren:

Als Anlage sind die zu verwendenden Erhebungsbögen „**Erfassungsprogramm_BKK**“ für die **Betriebskrankenkassen** und „Erfassungsprogramm_KAS“ für die weiteren bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger beigefügt. Zudem finden Sie die aktuellen Erhebungsbögen auf der Homepage des BVA - www.bundesversicherungsamt.de - unter der Rubrik „Aufsicht“, „Personal und Verwaltungsangelegenheiten der Träger / Selbstverwaltung“, „Bundesgleichstellungsgesetz“.

D. Vereinigungen und Fusionen:

Finden im zweijährigen Erhebungszeitraum 01.07. bis 30.06 (§ 3 Abs. 1 GleisStatV) Vereinigungen bzw. Fusionen von Sozialversicherungsträgern statt, sind von der Rechtsnachfolgerin die Erhebungsdaten für die durch Fusionen geschlossenen bzw. untergegangenen Sozialversicherungsträger zu melden.

Abweichend vom oben genannten Berichtszeitpunkt bitten wir Sie, erstmalig die Erhebungsbögen mit Stichtag 30. Juni 2015 nach dem IDEV-Verfahren bis zum

23. März 2016

unaufgefordert an das Statistische Bundesamt zu übersenden. Danach, wie bereits zuvor mitgeteilt, **alle 2 Jahre zum 30. September**.

Informationen und Änderungen zum Bundesgleichstellungsgesetz und zur Erhebung der Gleichstellungsstatistik finden Sie weiterhin auf unserer Homepage www.bundesversicherungsamt.de unter der Rubrik „Aufsicht“; „Personal und Verwaltung der Träger / Selbstverwaltung“, „Bundesgleichstellungsgesetz“.

Für Ihre Unterstützung und Beachtung danken wir Ihnen.

Ergeben sich Rückfragen, stehen wir Ihnen gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heinz Peter van Doorn)

Anlagen